

den Kreis- und Bezirksmessen teilnehmen. Sie wirken darauf ein, daß die Betriebe und Kombinate die Entwicklung der Bewegung MMM in den Territorien fördern und unterstützen.

(6) Die Räte der Bezirke und Kreise sichern in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen die inhaltliche Orientierung der Bewegung MMM und die Kontrolle ihrer Entwicklung für ihr Territorium. Sie koordinieren die Maßnahmen der Staatsorgane und der gesellschaftlichen Trägerorganisationen in der Bewegung MMM und sind für die Vorbereitung und Durchführung der Messen der Meister von morgen in den Bezirken bzw. Kreisen verantwortlich.

§ 9

(1) Die Planung der Aufgaben für die Bewegung MMM ist Bestandteil der Fünfjahr- und Jahresplanung sowie der Plandiskussion.

(2) Zur Organisation, Durchführung und Kontrolle der in den Fünfjahr- und Jahresplänen enthaltenen Aufgaben in der Bewegung MMM sichern die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen, daß in den jährlich auszuarbeitenden Jugendförderungsplänen, Betriebskollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen die erforderlichen Maßnahmen festgelegt werden.

(3) Die Aufgaben in der Bewegung MMM sind in die Planverteidigungen gegenüber den übergeordneten Organen sowie in die Abstimmungen mit den örtlichen Staatsorganen einzubeziehen. Es sind vor allem Maßnahmen zur umfassenden Nutzung von Leistungen zu treffen. Die Aufgaben in der Bewegung MMM sind Bestandteil der Rechenschaftslegungen und Berichterstattungen zum Jahresplan.

§ 10

(1) Bei den zentralen und örtlichen Staatsorganen, den Betrieben und Einrichtungen werden Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen gebildet. Sie unterstützen als koordinierende und beratende Organe die Leiter bei der Analyse und Kontrolle der Entwicklung der Bewegung MMM, der Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Messen sowie bei der Erarbeitung von Schlußfolgerungen. Sie studieren die besten Erfahrungen und unterbreiten Vorschläge zu ihrer Verallgemeinerung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppe werden durch die Leiter in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Trägerorganisationen berufen. Die Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen bestehen bei den Leitern der zentralen Staatsorgane, Vorsitzenden der Räte der Bezirke, Kreise und Städte sowie den Leitern der Betriebe und Einrichtungen. In größeren Gemeinden können Arbeitsgruppen Messe der Meister von morgen gebildet werden. An den allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen werden keine Arbeitsgruppen gebildet.

§ II

(1) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sichern die planmäßige betriebliche Nutzung und überbetriebliche Nachnutzung von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen der Bewegung MMM. Sie stützen sich dabei auf die Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen.

(2) Mit der Übergabe von MMM-Aufgaben sind Maßnahmen festzulegen, die auf eine Nachnutzung überbetrieblich anwendbarer Ergebnisse orientieren. Es sind wissenschaftlich-technische Dokumentationen bereitzustellen, MMM-Leistungen in das staatliche System der Information und Dokumentation einzubeziehen, die Ergebnisse in Erfahrungsaustaus-

chen, Fachzeitschriften und auf Messen zu popularisieren sowie Wirtschaftsverträge abzuschließen.

(3) Die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen gewährleisten, daß durch den zeitweiligen Einsatz von jungen Neuerern als Neuererinstruktoren hervorragende MMM-Leistungen schnell wirksam gemacht werden.

(4) Schutzzfähige Ergebnisse aus der Bewegung MMM sind entsprechend den Rechtsvorschriften schutzrechtlich zu sichern.

(5) Der Nutzen für die in der Bewegung MMM gelösten Aufgaben ist entsprechend den Rechtsvorschriften zu ermitteln, zu planen und mit der Betriebsabrechnung nachzuweisen. Die entsprechenden Zuführungen auf das „Konto junger Sozialisten“ sind zu gewährleisten.

§ 12

(1) Die Leistungen in der Bewegung MMM sind durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sachkundig zu bewerten. Die Art und Weise der moralischen und materiellen Anerkennung ist in Übereinstimmung mit den Leitungen der gesellschaftlichen Trägerorganisationen festzulegen. Die materielle Anerkennung der Leistungen erfolgt auf der Grundlage der abgeschlossenen Vereinbarungen, entsprechend den Rechtsvorschriften, den Regelungen in den Betriebskollektivverträgen und Betriebsvereinbarungen sowie anderer Festlegungen der Leiter. Die besten Leistungen sind darüber hinaus durch öffentliche Belobigungen, Neuererpässe, Urkunden, Sachprämien, Auslandsreisen, Ehrenpreise sowie durch die Verleihung staatlicher und gesellschaftlicher Auszeichnungen zu würdigen.

(2) Mit talentierten und befähigten Jugendlichen, besonders aus den Reihen der jungen Arbeiter und Genossenschaftsbauern, sind durch die zentralen und örtlichen Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe sowie die Leiter der Betriebe und Einrichtungen Förderungsverträge abzuschließen. Diese Jugendlichen sind vorrangig zum Studium zu delegieren. Die besten Leistungen der Lehrlinge sind im Rahmen der Facharbeiterprüfung* anzuerkennen.

V.

Schlußbestimmungen

§ 13

Für die Durchführung der Messen der Meister von morgen in den Einheiten und Dienststellen der bewaffneten Organe erlassen die zuständigen Minister gesonderte Regelungen. Dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Sport und Technik wird empfohlen, entsprechende Regelungen für die Gesellschaft für Sport und Technik zu treffen.

§ 14

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. Januar 1976

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Z. Z. gilt die Anordnung vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung - (GBl. I Nr. 40 S. 409).